

sprechend. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen (§§ 6, 7) nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Betrag „550 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 11 entsprechend.“

9. In § 12a Abs. 5 wird der Betrag „40 Euro“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.

10. In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)

Als beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen wird ein Betrag von 0,60 Euro festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen. Artikel I Nr. 2 Buchstabe a gilt für Personen mit erstmalig anerkanntem Rentenanspruch ab 1. Januar 2004. Artikel I Nr. 4 Buchstabe f gilt für Behandlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 756

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 6. Dezember 2003**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich diese Eigenschaft nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NRW ergibt,

1. die Direktorin oder den Direktor des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen,
2. die Leiterin oder den Leiter des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
3. die Leiterinnen oder die Leiter der Versorgungszentren,
4. die Leiterin oder den Leiter der Versorgungskuranstalt,
5. die Bezirksregierungen

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereiches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Am 1. Januar 2004 tritt die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. März 1999 (GV. NRW. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 759

305

320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in gerichtlichen Verfahren
Vom 9. Dezember 2003**

305

Artikel 1

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Finanzgerichten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund von § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird verordnet:

§ 1

Bei den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen können ab dem 1. Januar 2004 elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Elektronische Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

**Anlage zu Artikel 1 § 2:
Form der eingereichten Dokumente**

1 Übermittlungsart

1.1

Elektronische Dokumente sind zu übermitteln

- a) als Dateianhang an eine elektronische Nachricht (E-Mail) mittels des Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol) oder
- b) im Wege der Datei-Übertragung mittels des Protokolls HTTPS (Hyper Text Transfer Protocol Secure)

an die auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Eingangsstelle des empfangenden Gerichts.

1.2

Bei der Übertragung soll, sofern bekannt, das gerichtliche Aktenzeichen angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten soll stattdessen die einschlägige Verfahrensart (z. B. Klage, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) angegeben werden. Bei der Übermittlung als elektronische Nachricht sollen diese Angaben aus dem Betreff der Nachricht ersichtlich sein.

2

Signatur der Dokumente

Die qualifizierte elektronische Signatur hat dem Standard ISIS-MTT zu entsprechen. Das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbar Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Im Falle der Versendung als E-Mail soll die Signatur nur den Dateianhang einbeziehen, nicht die elektronische Nachricht selbst. Mehrere Dateianhänge sollen einzeln signiert werden.

3

Vertraulichkeit

Elektronische Dokumente bzw. Nachrichten einschließlich ihrer Dateianhänge können zur Übermittlung verschlüsselt werden. Nachrichten können zum Zwecke der Transportsicherung zusätzlich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Für die Verschlüsselung und die Signatur der Nachricht ist eine dem Standard ISIS-MTT entsprechende, auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegebene Software zu verwenden. Die zugrunde liegenden Zertifikate müssen durch das Gericht prüfbar sein. Die von den Finanzgerichten prüfbar Zertifikate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

4

Dateiformate

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

- a) Adobe PDF (Portable Document Format)
- b) Microsoft Word
- c) Microsoft Excel
- d) Microsoft RTF (Rich Text Format)
- e) HTML (Hypertext Markup Language)
- f) XML (Extensible Markup Language)
- g) Unicode (als reiner Text, ohne Formatierungscodes)
- h) ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen
- i) TIFF („Tag Image File Format“), sofern Grafik-Daten übermittelt werden (z. B. Fax, eingescannte Unterlagen als Anlagen).

Die zulässigen Versionen der genannten Formate werden auf der Internetseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.nrw.de>) bekannt gegeben.

Elektronische Dokumente, die einem der genannten Formate entsprechen, können sowohl bei der Übertragung per E-Mail als auch bei der Übersendung mittels HTTPS in komprimierter Form als ZIP-Datei zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur inhaltlich zusammengehörige Dateien abgelegt werden.

5

Sicherstellung der Bearbeitungsfähigkeit der elektronischen Dokumente

5.1

Der Dateiname des elektronischen Dokumentes soll enthalten:

- a) das gerichtliche Aktenzeichen, bei Neueingängen die Bezeichnung der Verfahrensart (siehe Nummer 1.2),
- b) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts und
- c) die Kurzbezeichnung der Hauptbeteiligten.

Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.

5.2

Führt die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, insbesondere durch ihre Visualisierungskomponente, dazu, dass die Datei vom Gericht nicht elektronisch weiterverarbeitet werden kann, oder wurde die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen, soll zusammen mit dieser Datei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstaben a) bis h) aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

– GV. NRW. 2003 S. 759

320

Artikel 2

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen
über den elektronischen Rechtsverkehr
in gerichtlichen Verfahren**

Auf Grund von

- § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 512, 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166),
- § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
- § 81 Abs. 3 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710),
- § 89 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- § 46b Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140),
- § 108a Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526),
- § 86a Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), und
- § 77a Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) und durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),

wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung,
2. § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung,
4. § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung,
5. § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
6. § 108a Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und
7. § 86a Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen nach § 77a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von Artikel 1 dieser Verordnung einschließlich der Anlage zu Artikel 1 § 2.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 und die Anlage zu Artikel 1 § 2 treten am 30. Juni 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 760

Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Meinerzhagen

Vom 4. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen beschlossen (Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung der Städte Kierspe und Meinerzhagen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Dezember 2003 – V.2-30.13.04.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Märkischen Kreis und der Stadt Meinerzhagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 761

Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Paderborn

Vom 4. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 29. September 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Paderborn beschlossen (DB AG Schienenstrecke 1760 Altenbeken-Paderborn).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Dezember 2003 – V.2-30.14.03.24 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht